



Ethikreglement - Verhaltenskodex

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1	Grundlagen	2
Artikel 2	Geltungsbereich	2
Artikel 3	Dauer	2
II.	Korruption.....	2
Artikel 4	Transparenz.....	2
Artikel 5	Geschenke, Entschädigungen und Einladungen.....	3
Artikel 6	Integrität	3
Artikel 7	Interessenkonflikte	3
Artikel 8	Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring.....	3
Artikel 9	Wetten.....	3
III.	Ethisches Dilemma.....	3
Artikel 10	Lösungsprozess in einem ethischen Dilemma	3
IV.	Zuständigkeiten	4
Artikel 11	Ethik-Ausschuss.....	4
Artikel 12	Rechtspflegeorgane	4
V.	Mitteilungen und Verfahren	5
Artikel 13	Meldungen	5
Artikel 14	Verfahren vor Rechtspflegeorganen	5
VI.	Schlussbestimmungen	5
Artikel 15	Genehmigung.....	5
Artikel 16	Inkraftsetzung.....	5
Anhang A	: Ethik-Charta im Sport 6	
Anhang B	: Regelwerk 7	
1.	Liste der SSV-Regelwerke.....	7
2.	Für Mitarbeitende des SSV	7
3.	Für Schiesswettkämpfe (national und international).....	7
4.	Ausbildung.....	7
5.	Spitzensport.....	7
Anhang C	: Leitbild SSV 8	

Gestützt auf Artikel 25, Absatz 1 und Artikel 42, Absatz 3 der Statuten erlässt der Vorstand für den SSV nachfolgende Bestimmungen zur Ethik (inkl. Verhaltenskodex).

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundlagen

- ¹ Der SSV respektiert die Ethik-Charta Sport von Swiss Olympic (Anhang A) in der jeweils aktuellen Fassung.
- ² Im Weiteren gilt das Regelwerk (Anhang B) sowie das aktuelle Leitbild (Anhang C) als Basis für das Handeln im SSV.

Artikel 2 Geltungsbereich

- ¹ Diese Ethikbestimmungen gelten für nachfolgende natürlich Personen, die für den SSV tätig sind oder diesen Verband an nationalen oder internationalen Veranstaltungen vertreten.
 - a) Mitglieder der Organe;
 - b) Mitglieder der Gremien;
 - c) Funktionsträger;
 - d) Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - e) Mitarbeitende der Geschäftsstelle;
 - f) Mandatsträger;
 - g) Athleten mit einer SSV-Vereinbarung.
- ² Die in Absatz 1 genannten Personen:
 - a) übernehmen die Verantwortung für ihre Handlungen wie für ihr Verhalten;
 - b) respektieren die ethischen Werte des sozialen Umfelds des SSV und insbesondere die Ethik-Charta des Sports der Swiss Olympic Association (SOA; Anhang A);
 - c) respektieren das Regelwerk (Anhang B), die Verträge und die Beschlüsse der Organe, Gremien und Funktionsträger;
 - d) fördern mit ihrem Handeln und Verhalten einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Schiesssport;
 - e) suchen in einem ethischen Dilemma mit Sorgfalt und Umsicht nach einer Lösung;
 - f) reagieren auf unethische Handlungen/Verhalten und melden notfalls ihre Feststellungen dem Ethikverantwortlichen des SSV.

Artikel 3 Dauer

- ¹ Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die genannten Personen für die Dauer der Tätigkeit beim SSV.
- ² Zudem kann rückwirkend für Handlungen/Verhalten, die während der Ausübung der Tätigkeit für den SSV erfolgten, ein Verfahren eröffnet werden. Die Einleitung eines solchen Verfahrens ist jedoch verjährt, wenn seit Kenntnisnahme des unethischen Verhaltens die letzte Tätigkeit für den SSV mehr als zehn Jahre zurückliegt.

II. Korruption

Artikel 4 Transparenz

- ¹ Für die Selektion von Athleten, die Vergabe von Wettkämpfen und Aufträgen sind die Kriterien offenzulegen, sofern diese nicht bereits reglementiert sind.

-
- ² Prozesse und Entscheide sind den Betroffenen nachvollziehbar zu kommunizieren. Sofern der Datenschutz dies erlaubt und es im Interesse der Beteiligten liegt, sind diese auch öffentlich zu publizieren.

Artikel 5 Geschenke, Entschädigungen und Einladungen

- ¹ Die Annahme von Geschenken oder finanziellen Entschädigungen von Drittpersonen in irgendeinem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim SSV sind untersagt.
- ² Ausgenommen sind einmalige kleine Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von CHF 200.00.
- ³ Einladungen werden nur angenommen oder ausgesprochen, wenn diese in Zusammenhang mit den Repräsentationspflichten des SSV stehen, einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten und kein Interessenkonflikt daraus erwächst.

Artikel 6 Integrität

- ¹ Eine Position oder Funktion darf nicht für private Zwecke und persönliche Vorteile genutzt werden.
- ² Es werden keine Bestechungen oder Provisionszahlungen angenommen oder angeboten.

Artikel 7 Interessenkonflikte

- ¹ Interessenkonflikte sind offenzulegen. Betroffene treten in den Ausstand.
- ² Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache sind ausgeschlossen.
- ³ Nebenbeschäftigungen sind offenzulegen und müssen vom SSV genehmigt werden, wenn der Arbeitnehmer eine mindestens fünfzig Prozent Anstellung beim SSV hat.

Artikel 8 Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- ¹ Alle Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sowie alle getätigten politischen Spenden sind offenzulegen.
- ² Geldmittel und Ressourcen für politische Aktionskomitees, Parteien oder Kandidaten werden begrenzt und werden nur geleistet, wenn sie mit den Statuten des SSV vereinbar sind.

Artikel 9 Wetten

- ¹ Das Abschliessen von Wetten oder ähnliche Aktivitäten im Schiesssport sind verboten.
- ² Athleten und am Wettkampf Beteiligte werden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre nahen Verwandten (Eltern, Geschwister, Ehepartner und Kinder) keine Wetten abschliessen oder ähnliche Aktivitäten im Schiesssport vornehmen.

III. Ethisches Dilemma

Artikel 10 Lösungsprozess in einem ethischen Dilemma

- ¹ Ein Dilemma ist eine Zwangslage, Situation, in der sich jemand befindet, besonders wenn er zwischen zwei in gleicher Weise schwierigen oder unangenehmen Dingen wählen soll oder muss (Duden, 2016).
- ² Aufgrund unserer multikulturellen Gesellschaft mit unterschiedlichen Werten nach Region (Stadt-Land), Sprache, oder Anschluss (Breitensport, Spitzensport), kann eine solche Zwangslage entstehen. In eine

Zwangslage kann ein Beteiligter des Schiesssports auch gelangen, wenn Anweisungen, Entscheide oder Gruppendruck den erwähnten Grundsätzen teilweise oder ganz widersprechen.

- 3 Es gibt keine universelle Lösung von ethischen Dilemmas, denn diese sind kontextabhängig, beziehungsweise sehr subjektiv. Andererseits muss jeder, der sich in einer solchen Situation befindet, für sich das Für und Wider abwägen, vorausschauend denken, Konsequenzen ziehen und Verantwortung für sein Handeln übernehmen (Ethify.org, 2016).
- 4 Als Hilfestellung in der Abwägung des Für und Widers sind folgende Fragestellungen empfohlen:
 - a) Ergeben sich aus der Ethikcharta Swiss Olympic Association (Anhang A) Hinweise zu einem korrekten Handeln/Verhalten?
 - b) Welches Handeln/Verhalten entspricht den geltenden Gesetzen und dem SSV-Regelwerk (Anhang B)?
 - c) Welche Handlungen/Verhalten folgen im Sinne des SSV einem legitimen Zweck und können vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen?
 - d) Mit welchen Handlungen/Verhalten wäre mein Vorgesetzter einverstanden, falls er davon erfährt?
 - e) Welche Handlung/Verhalten würde ich auch dann vornehmen, wenn ein Arbeitskollege/Amtskollege oder mein Vorgesetzter Zeugen wären?
 - f) Mit welchem Handeln/Verhalten wäre ich einverstanden, dass darüber in der Zeitung berichtet würde?
 - g) Welche der Handlungen/Verhalten ermöglicht die nötige Transparenz und Nachvollziehbarkeit?
 - h) Welche Konsequenzen ergeben sich aus den einzelnen Handlungen/Verhalten und bin ich bereit diese zu verantworten oder selber zu tragen?

IV. Zuständigkeiten

Artikel 11 Ethik-Ausschuss

- 1 Der SSV-Vorstand bezeichnet einen Ethik-Ausschuss, welcher aus drei bis fünf Personen besteht und vom Geschäftsführer präsiert wird. Im Ausschuss müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- 2 Der Ethik-Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) unterbreitet dem Vorstand Änderungsvorschläge für das Ethikreglement;
 - b) sorgt für Kenntnisnahme und Umsetzung des Ethikreglements;
 - c) bereitet Aus- und Weiterbildungen zum Thema vor und setzt diese um;
 - d) ist Ansprechperson in Ethikfragen;
 - e) erstattet dem Vorstand jährlich Bericht.
- 3 Sie hat folgende Kompetenzen:
 - a) entscheidet in Ethikfragen mit Ausnahme der anhängigen Verfahren vor den Rechtspflegeorganen;
 - b) vertritt den SSV in Sachen Ethik und diesbezüglichen Fragestellungen gegenüber Swiss Olympic Association und anderen Organisationen;
 - c) meldet unethisches Verhalten den Rechtspflegeorganen.
- 4 Der Ethik-Ausschuss bestimmt einen Ethikverantwortlichen und bestimmt sein Aufgabengebiet. Insbesondere können Aufgaben von Art. 11 Ziff. 2 an den Ethikverantwortlichen delegiert werden.

Artikel 12 Rechtspflegeorgane

- 1 Die Rechtspflegeorgane beurteilen unethisches Verhalten disziplinarisch und sprechen Massnahmen und Sanktionen aus.
- 2 Das Verfahren, die Massnahmen und Sanktionen richten sich nach dem Disziplinar- und Rekursreglement.

V. Mitteilungen und Verfahren

Artikel 13 Meldungen

- ¹ Stellt eine Person aus dem Geltungsbereich fest, dass eine andere Person sich unethisch verhalten hat, so macht sie den Fehlbaren darauf aufmerksam und kann die Angelegenheit unter Beizug von Beteiligten (Vorgesetzten, Wettkampfjury, Betreuer oder J+S-Coach) direkt regeln. Der Fehlbare hat sich dabei aktiv an der Bereinigung der Angelegenheit zu beteiligen, ansonsten der Ethikverantwortliche mit der Abwicklung dieses Vorfalles zu betrauen ist.
- ² Bei Verdacht auf Verletzung der Ethik-Bestimmungen und bei Sachverhalten gemäss Artikel 6, 9 und 10 ist der Ethikverantwortliche zwingend schriftlich per E-Mail (ethik@swissshooting.ch), per Post oder mündlich über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitteilungen werden vertraulich behandelt. Der Absender der Mitteilung erhält, sofern bekannt, eine Eingangsbestätigung. Anonyme Mitteilungen werden ebenfalls behandelt.
- ³ Der Ethikverantwortliche stellt eine ihm zugetragene Meldung dem Ethik-Ausschuss zu.
- ⁴ Der Ethik-Ausschuss nimmt eine erste Beurteilung vor und entscheidet, ob er den Fall zur Beurteilung an die Rechtspflegeorgane meldet. Der Absender kann bei einem negativen Entscheid des Ethik-Ausschusses bei der Disziplinarkammer dagegen Beschwerde einreichen und deren Beurteilung verlangen.
- ⁵ Bei einem positiven Entscheid bereitet der Ethikverantwortliche ein Dossier vor und übergibt dieses mit der Empfehlung des Ethik-Ausschusses an den Präsidenten der Disziplinarkammer.
- ⁶ Der Präsident der Disziplinarkammer entscheidet über die Aufnahme eines Disziplinarverfahrens aufgrund der erhaltenen Mitteilung.

Artikel 14 Verfahren vor Rechtspflegeorganen

- ¹ Nach Eröffnung des Verfahrens kann die Disziplinarkammer den Absender der Mitteilung und falls es ihr nötig erscheint, den Angeschuldigten und Zeugen einvernehmen, von diesen Unterlagen und Beweisstücke einverlangen und alle weiteren Massnahmen treffen, die ihr nötig erscheinen.
- ² Sie entscheidet anschliessend über die im Disziplinar- und Rekursreglement bestimmten Strafen und Massnahmen (vgl. Kapitel III des Disziplinar- und Rekursreglements; Nr. 1.31.00).

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 15 Genehmigung

Der Vorstand hat anlässlich eines Zirkularbeschlusses vom 23. September 2016 dieses Reglement einstimmig genehmigt.

Artikel 16 Inkraftsetzung

Er setzt dieses auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Dora Andres
Präsidentin

Beat Hunziker
Geschäftsführer

Anhang A: Ethik Charta im Sport von Swiss Olympic Association
Anhang B: Regelwerk
Anhang C: SSV Leitbild

Anhang A: Ethik-Charta im Sport



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPIRIT** of **SPORT**

2015

Anhang B : Regelwerk

Die nachfolgenden Regelwerke sind anwendbar. Diese Liste ist nicht vollständig und abschliessend.

1. Liste der SSV-Regelwerke

Nachfolgende Regelwerke des SSV sind derzeit insbesondere anwendbar:

- a) Statuten
- b) Organisationsreglement
- c) Geschäftsordnung
- d) Disziplinar- und Rekursreglement
- e) Entschädigungs- und Spesenreglement
- f) Reglement zur Bekämpfung des Dopingsmissbrauchs
- g) Weisungen für die Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen von Schiessanlässen des SSV
- h) Rahmenbedingungen für ESF und ESFJ

2. Für Mitarbeitende des SSV

Nachfolgendes gilt zusätzlich für Mitarbeitende des SSV:

- a) Arbeitsvertrag
- b) Anstellungsbedingungen (Personalreglement)
- c) Vertragliche Abreden

3. Für Schiesswettkämpfe (national und international)

- a) ISSF Regelbuch
- b) Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)
- c) Wettkampf-Reglemente
- d) Ausführungsbestimmungen und Weisungen

4. Ausbildung

- a) Nachwuchskonzept
- b) Ausbildungskonzept
- c) Schiedsrichterkonzept
- d) Förderkonzept Nachwuchs

5. Spitzensport

- a) Spitzensportkonzept
- b) Athletenvereinbarung

Anhang C : Leitbild SSV

